

Verordnung über die Schulanlagen

vom 5. November 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Schulanlagen.....	3
2. Allgemeine Bestimmungen.....	3
3. Eingänge.....	3
4. Klassenzimmer	4
5 Pausen	4
6. Schulweg.....	5
7. Strafbestimmungen.....	5
8. Schlussbestimmungen.....	5
Anhang 1 zur Verordnung über die Schulanlagen	6

Gemeinde Ormalingen

Verordnung über die Schulanlagen

Ingress

Gestützt auf das Reglement über die Benützung der Gemeindebauten erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Schulanlagen

1 Die Gemeinde stellt die notwendigen Schulanlagen zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt, Heizung und Reinigung.

2 Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes und zum Schutze der Anlagen und Einrichtungen erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

2. Allgemeine Bestimmungen

1 Alle Schüler stehen unter der Aufsicht der Lehrerschaft, der Hauswarte und der Schulpflege.

2 Die Schüler haben sich gegen jedermann höflich und anständig zu benehmen und Unfug jeder Art zu vermeiden.

3 Die Verordnungen und Weisungen der Behörden, Lehrerschaft und Hauswarte sind von allen Benützern zu respektieren.

4 Findet der Unterricht in anderen Gebäuden statt, ist der Lehrer für das Öffnen und Schliessen dieser Lokale verantwortlich und beachtet deren spezielle Verordnungen.

3. Eingänge

1 Die Haupteingangstüren werden vor Unterrichtsbeginn geöffnet und bleiben während der ganzen Unterrichtszeit unverschlossen.

2 Die Schlüsselverteilung erfolgt auf Grund des Schliessplanes. Die Schlüsselabgabe erfolgt gegen Unterzeichnung des Revers. Die Gemeinde kann ein Schlüsseldepot verlangen.

Gemeinde Ormalingen

Verordnung über die Schulanlagen

3 Die Haustüren werden sofort nach Unterrichtschluss durch die Lehrerschaft abgeschlossen.

4. Klassenzimmer

1 Die Klassenzimmer werden durch den Klassenlehrer auf Unterrichtsbeginn geöffnet. Beim Verlassen verschliesst der Lehrer Fenster und Türen.

2 Bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen betreten die Schüler in der Regel auf das Glockenzeichen die Schulhäuser. Sie ziehen sich in der Garderobe um und verhalten sich ruhig. In den Klassenzimmern sind Hausschuhe zu tragen.

3 Die Lehrkräfte achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Klassenzimmern.

4 Die Schultische werden in Ordnung gehalten. Am letzten Schultag vor den Ferien werden in Absprache mit dem Hauswart sämtliche Materialien und Kleidungsstücke nach Hause genommen.

5 Schulfremde Benützung der Räumlichkeiten ist nur gestützt auf eine Bewilligung des Gemeinderates erlaubt.

6 Das Rauchen in den Schulanlagen ist nicht gestattet.

7 In den Pausen werden die Klassenzimmer gründlich gelüftet.

5 Pausen

1 Während den Pausen dürfen sich keine Schüler im Schulhaus aufhalten. Ueber Ausnahmen entscheidet die Lehrerschaft.

2 In den Pausen sind Strassenschuhe zu tragen.

3 Zum Aufenthalt während den Pausen dienen der Pausenplatz, der Spielplatz und die Sportanlage.

4 Der Aufenthalt und das Spielen vor dem Schulhaus gegen die Hauptstrasse und auf dem Bühlenweg ist im Interesse der Unfallverhütung untersagt.

Gemeinde Ormalingen

Verordnung über die Schulanlagen

5 Der Rasenplatz darf nur bei trockener Witterung benutzt werden. Der zuständige Gemeindeangestellte entscheidet, wann der Rasen nicht betreten werden darf.

6 Das Pausenareal darf während den Pausen nicht verlassen werden.

7 Die Pausenaufsicht ist von der Lehrerschaft zu organisieren und durchzuführen.

6. Schulweg

1 Die Schüler sollen unter Beachtung der Verkehrsregeln den kürzesten Schulweg benützen.

2 Nach Unterrichtschluss haben die Schüler Schulhaus und Pausenplatz zu verlassen und den Heimweg anzutreten.

3 Für den Aufenthalt auf dem Schulareal während der schulfreien Zeit haben die Eltern die Verantwortung zu tragen.

7. Strafbestimmungen

1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Arbeitsleistungen oder Busse bestraft.

2 Als Vollzugsbehörde amtet der Gemeinderat.

8. Schlussbestimmungen

1 Diese Verordnung ersetzt alle früheren diesbezüglichen Erlasse und Verordnungen und tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Ormalingen, 5. November 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ORMALINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Gemeinde Ormalingen

Verordnung über die Schulanlagen

Anhang 1 zur Verordnung über die Schulanlagen

Um Beschädigungen, Unfälle und unnötigen Lärm auf dem gesamten Schulareal zu vermeiden, erlässt der Gemeinderat folgende spezielle Weisungen:

1. Die Sportanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeit in der Regel bis 22.00 Uhr benützt werden, sofern diese nicht durch Vereine beansprucht werden.
Die Verantwortung für Minderjährige liegt bei den Eltern.

Nach dieser Zeit werden anwesende Jugendliche weggewiesen. Der Gemeinderat ist befugt, bei Beschädigung der Anlagen und Klagen deren Benützung zu untersagen.

2. Auf dem Schulareal ist verboten:
 1. Von 07.00 - 17.00 das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol.
 2. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung aller Art
 3. Klettern an Fassaden, Säulen und Geländern.
 4. Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen.
 5. Jegliches Werfen von Steinen und anderen Gegenständen
 6. Das Befahren von Schul- und Sportanlagen mit Motorfahrzeugen.
 7. Das Parkieren von Velos und Mofas in der Pausenhalle. (Dafür sind ausschliesslich die Veloständer zu benützen.)
 8. Das Lärmen und das Umherrennen im Schulhaus sowie auf dem ganzen Schulareal während des Schulbetriebes.
 9. Stehen und Laufen auf Sitzbänken, Stühlen und Tischen.
 10. Das Fussballspielen in den Eingangshallen, Gängen und auf dem Pausenplatz.

Schlussbestimmungen

Wer sich gegenüber diesem Erlass verschuldet, wird mit Arbeitsleistung oder Busse bestraft. Allfällige Streitigkeiten erledigt der Gemeinderat endgültig.

Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.